

ANLAGE 1

Inhalt des Startberechtigungsantrages und Statuten Stand: 14.12.2024

Durch die Unterzeichnung des Startberechtigungsantrages erklären der Antragssteller – bei Minderjährigen dessen Erziehungsberechtigte – und der beantragende Verein folgendes:

1. Der Antragsteller erkennt an, dass unvollständig ausgefüllte Startberechtigungsanträge ohne Bearbeitung an den Antragsteller zurückgeschickt werden. Jede Nachbearbeitung des Antrags ist gebührenpflichtig nach Maßgabe der Rechts- und Strafordnung („RuSO“) des DRB.
Der Antragsteller erkennt an, dass übermittelte Lichtbilder nicht älter als ein (1) Jahr sein dürfen.
2. Der Antragsteller bestätigt, dass (sofern nicht besonders angegeben) noch keine Startberechtigung (kein Startausweis) durch einen Verein innerhalb und außerhalb des DRB, für die angegebene Wettkampfsart beantragt oder ausgestellt wurde. Ihm ist bekannt, dass bei nachträglicher Feststellung falscher Angaben im Rahmen der Beantragung einer Startberechtigung eine Sanktionierung des Aktiven sowie auch des Vereins nach Maßgabe der Rechts- und Strafordnung („**RuSO**“) des DRB erfolgen kann.
3. **Bindung an die Statuten:** Der Antragsteller unterwirft sich hiermit unabhängig von einer auf Mitgliedschaft beruhenden Zugehörigkeit zu einem Verein im Verbandsgebiet einer Landesorganisation (LO) des DRB und der dadurch begründeten Verbindlichkeit der jeweiligen Satzung und Ordnungen sowie der Entscheidungen der Organe und Beauftragten des jeweiligen Vereins bzw. der jeweiligen Landesorganisation den in **ANLAGE 1** genannten Statuten (einschließlich ihrer jeweiligen Anhänge), insbesondere der Satzung des DRB sowie seiner Ordnungen mit Satzungsrang, sofern und soweit diese in Zusammenhang mit der Tätigkeit als Ringer im DRB stehen und erkennt sie in ihrer jeweils gültigen Fassung ausdrücklich als für sich verbindlich an.

Die Bestimmungen sind auf den in **ANLAGE 1** genannten Internetseiten einsehbar und werden dem Antragsteller auf Wunsch hin in Textform ausgehändigt. Der DRB hält des Weiteren unter der Domain www.ringen.de/mitteilungen eine Internetseite bereit, mit welcher der Antragsteller über Änderungen der jeweils zum Zeitpunkt der Erteilung der Startberechtigung gültigen Rechtsgrundlagen informiert wird.

Auf Wunsch des Antragstellers hin, wird dieser über Änderungen der für ihn nach Maßgabe der Startberechtigung für Einzel- und/oder Mannschaftskämpfe verbindlichen Rechtsgrundlagen in Textform informiert. Voraussetzung dafür ist die Bereitstellung einer gültigen E-Mail-Adresse durch den Antragsteller.

Die Unterwerfung des Antragstellers unter die vorbezeichneten und in **ANLAGE 1** näher spezifizierten Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung entfaltet ihre Rechtswirkung zeitlich befristet für die Dauer von zwei Jahren beginnend mit der Erteilung der Startberechtigung (die „**Bindungsfrist**“). Dem Antragsteller ist bewusst, dass sich die erklärte Bindung an die Statuten insoweit auch auf rechtswirksam während der Bindungsfrist vorgenommene Änderungen der Bestimmungen bezieht.

4. **Strafen:** Der Antragsteller erkennt die in § 5 (2) in Verbindung mit Anhang 1 RuSO im Rahmen der Rechts- und Strafgewalt des DRB festgeschriebenen Sanktionen für fahrlässige oder vorsätzliche Verstöße gegen die Regelungen der Rechtsgrundlagen nach § 6 der DRB Satzung ausdrücklich als für sich verbindlich an. Er bestätigt zudem seine Kenntnis des Strafenkatalogs gem. **ANLAGE 2**.

5. **Rechteeinräumung:** Der Antragsteller räumt dem DRB unwiderruflich das exklusive Recht ein, die Persönlichkeitsrechte (insbesondere gesprochenes Wort, Äußerungen und Darbietungen, bewegte und unbewegte Bilder, Namen und ggf. Spitznamen, Schriftzug und Autogramm, Wettkampf- und Leistungsdaten), urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz- und/oder sonstigen Rechte des Antragstellers im Zusammenhang mit der sportlichen Tätigkeit des Antragstellers bei Wettbewerbern des DRB zu kommerziellen und nicht-kommerziellen Zwecken in allen Nutzungs- und Verwertungsarten, -formen und -verfahren, auch denjenigen, die im Zeitpunkt des Antrags noch unbekannt sind, inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränkt, zu nutzen, zu übertragen und zu verwerten. Ausgenommen von der Rechteeinräumung sind die höchstpersönlichen Bestandteile des Persönlichkeitsrechts des Antragstellers sowie alle Rechte, die ausschließlich die Privatsphäre des Antragstellers betreffen und insofern keinen Bezug zu der Eigenschaft des Antragstellers als Wettkämpfer im DRB hat.
6. **Datennutzung:** Der DRB ist nach Maßgabe der Datenschutzerklärung (**ANLAGE 3**) berechtigt, personenbezogene Daten des Antragstellers zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen, soweit dies für die in dieser Vereinbarung geregelten Tätigkeiten, zu dem in **ANLAGE 3** genannten Zweck und Umfang, erforderlich ist.

Der den Sportler verpflichtende Verein muss den Sportler bei etwaigen Verständnisfragen über den Inhalt des unterzeichneten Antrags und seiner Folgen aufklären. **Bei weiteren Fragen wenden Sie sich an das DRB Generalsekretariat.**

Statuten Stand: 14.12.2024

Alle nachstehend aufgeführten Statuten finden Sie auf unserer Internetseite unter: www.ringen.de/mitteilungen

- Satzung
- Allgemeine Geschäftsordnung
- Rechts- und Strafordnung
- Startberechtigungsordnung
- Finanzordnung
- Lizenzringerstatut
- Jugendordnung
- Sonderbestimmungen für Mannschaftskämpfe
- Jugendsportordnung
- Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings – Anti-Doping-Ordnung des DRB 2015 (ADO)
- Frauenordnung
- Richtlinien für die Anerkennung von Drittveranstaltungen
- Bundesligaordnung
- Liste der durch den DRB gem. Anerkennungs-Richtlinien anerkannter Drittveranstalter
- Richtlinien für die Bundesligakämpfe
- Ringkampfbregeln (International „deutsche Fassung“)

Allgemeine Regelungen („General Regulation“) von United World Wrestling (UWW) und UWW-Europe
<https://uww.org/governance/regulations-olympic-wrestling>

Die Satzung und alle Ordnungen des DRB sind grundsätzlich in der aktuellen Fassung auf der DRB Internetseite www.ringen.de im Bereich Download abrufbar.

ANLAGE 2

ANHANG 2 (zu § 5 (2) RuSO) Stand: 14.12.2024

Nachfolgende Ordnungsgelder können unbeschadet der Bestimmungen des § 5 (2) RuSO sowie der besonderen in **ANHANG 1** genannten Tatbestände nach Maßgabe dieser Rechts- und Strafordnung verhängt werden („**besondere Ordnungstatbestände**“).

Ziff.	Besonderer Ordnungstatbestand	Ordnungsgeld (in EUR)
I.	Ordnungsgelder für Bundesligisten	
1.	Unvollständiges Ausfüllen der Wettkampfprotokolle	
-	durch den ausrichtenden Verein	10,00
-	durch den Kampfleiter	10,00
-	in Form der verweigerten Unterschrift auf dem Wettkampfprotokoll	25,00
-	im Wiederholungsfall	50,00
2.	Nicht fristgerechter Versand der Wettkampfprotokolle	
-	durch den Kampfleiter	10,00
-	im Wiederholungsfall	25,00
3.	Fehlverhalten bei der Durchgabe der Kampfergebnisse	
-	verspätete Durchgabe	50,00
-	überhaupt keine Durchgabe	100,00
-	im Wiederholungsfall	250,00
4.	Unvollständiges Antreten der Mannschaft (Bundesliga)	
-	erster fehlender Ringer	250,00
-	jeder weitere fehlende Ringer	500,00
-	jeder fehlende Ringer (ab dem ersten) in den DMM Finalkämpfen	1.500,00
5.	Weniger als neun (9) Ringer einer Mannschaft (Bundesliga) haben das vorgeschriebene Gewicht (Ordnungsgeld je betroffenem Ringer)	250,00
Die Ordnungsgelder nach Ziff. 4. und 5. sind, sofern sich diese gegen den Heimverein richten, zu 100% an den DRB zu zahlen. Sofern sich diese hingegen gegen den Gastverein richten, sind die Ordnungsgelder anteilig zu 50% an den Heimverein und zu 50% an den DRB zu zahlen.		
6.	Weniger als zehn (10) Ringer bei den DMM Finalkämpfen sind angetreten oder/oder haben das vorgeschriebene Gewicht (Ordnungsgeld je betroffenem Ringer)	1.500,00
7.	Fehlen von Lizenzmarken (Bundesliga; je fehlende Lizenzmarke)	25,00
8.	Fehlen von Kontrollmarken (Bundesliga; je fehlende Kontrollmarke)	25,00
9.	Fehlen von Startausweisen (Bundesliga; je fehlendem Startausweis)	50,00
10.	Absage eines Nachholkampfes bei Nichteinhaltung der 4-Tage-Frist	300,00
Die Ordnungsgelder nach Ziff. 10 sind anteilig zu 50% an den gegnerischen Verein und zu 50% an den DRB zu zahlen.		
11.	Antreten mit nicht zulässigem Trikot gemäß Bundesliga-Richtlinien	50,00
12.	Fernbleiben eines Kampfleiters ohne berechtigten Grund	100,00
13.	Wiederholungsfall des Fernbleibens des Kampfleiters nach Ziff. 12.	250,00
14.	Bereitstellung einer nicht zugelassenen Waage	50,00
15.	Wiederholte Bereitstellung einer nicht zugelassenen Waage	100,00
16.	Unzureichender Ordnungsdienst	50,00
17.	Wiederholungsfall eines unzureichenden Ordnungsdienstes	100,00
18.	Fehlende Bereitstellung eines Sanitätsdienstes	50,00
19.	Wiederholungsfall der fehlenden Bereitstellung des Sanitätsdienstes	100,00
20.	Verkauf von Getränken in festen Behältnissen im Innenraum	50,00
21.	Wiederholungsfall eines unzulässigen Verkaufs nach Ziff. 20.	150,00
22.	Unterlassene Anzeige durch einen Kampfrichter	25,00
23.	Wiederholungsfall einer unterlassenen Anzeige nach Ziff. 22.	50,00
24.	Unzureichende Ausstattung der Wettkampfstätte	50,00
25.	Wiederholungsfall nach Ziff. 24.	100,00
26.	Antreten von Ringern mit veralteten Passbildern im Startausweis	10,00
27.	Wiederholungsfall nach Ziff. 26.	25,00
28.	Bearbeitungsgebühr bei Wettkampfverlegung (Bundesliga) nach Abschluss der Terminlisten	50,00
29.	Bearbeitungsgebühr bei Rücksendung eines unvollständigen Lizenzantrages	25,00
30.	Wiederholungsfall nach Ziff. 29	50,00
31.	Nichtteilnahme an der Jahrestagung der Bundesligavereine	200,00
32.	Mannschaftsrückzug bzw. Rückzug von Mannschaften (Bundesliga) bis zum 31.01. eines Sportjahres	4.000,00
Das Ordnungsgeld nach Ziff. 32. erhöht sich für jeden weiteren angefangenen Kalendermonat des Mannschaftsrückzugs nach dem 31.01. des jeweiligen Sportjahres um monatlich EUR 500,00.		

II.	Ordnungsgelder für Endrunden- und Aufstiegskämpfe 1. Nicht fristgerechte Durchgabe der Ergebnisse - durch den ausrichtenden Verein 25,00 - im Wiederholungsfall 50,00 2. Mangelhaftes Ausfüllen der Wettkampfprotokolle - durch den ausrichtenden Verein 25,00 - durch den Kampfleiter 25,00 - im Wiederholungsfall 50,00 3. Nicht fristgerechter Versand der Wettkampfprotokolle - durch den Kampfleiter 25,00 - im Wiederholungsfall 50,00 4. Der sportlichen Wertung und Folgen der Wettkampfleistungen zuwiderlaufendes unsportliches Verhalten, insbesondere Verzicht auf Aufstiegsrechte 5.000,00	
III.	Ordnungsgelder bei Einzelmeisterschaften und DMM Schüler-Jugend-Frauen 1. Fehlen eines Startausweises an der Waage 50,00 2. Fehlen von Kontrollmarken an der Waage 50,00	
IV.	Ordnungsgelder für gelbe und gelb-rote Karten 1. Ordnungsgelder für gelbe und gelb-rote Karten (Bundesliga) - erste gelbe Karte 25,00 - zweite gelbe Karte 50,00 - dritte gelbe Karte 100,00 - jede weitere gelbe Karte 200,00 - gelb-rote Karte 100,00 2. Ordnungsgelder für gelbe und gelb-rote Karten (Einzelmeisterschaft und DMM Schüler-Jugend-Frauen) - gelbe Karte 50,00 - gelb-rote Karte 100,00	
V.	Ordnungsgelder für nicht fristgerecht vorgenommene Bestandsmeldungen 1. Abgabe zwischen dem 16.11 und 31.12. des laufenden Jahres 50,00 2. Abgabe erst nach dem 31.12. des laufenden Jahres 100,00	
VI.	Ordnungsgelder bei der Bearbeitung von Startberechtigungsanträgen 1. Bearbeitungsgebühr bei Rücksendung eines unvollständigen Startberechtigungsantrags 25,00 2. Wiederholungsfall nach Ziff. 1 50,00	

ANLAGE 3

Datenschutzerklärung zum Startberechtigungsantrag Stand: 14.12.2024

I. Information zu den erhobenen Daten

Der Deutscher-Ringer-Bund e.V., Generalsekretariat, Revierstraße 3, 44379 Dortmund, verarbeitet personenbezogene Daten als Verantwortlicher gemäß § 4 Nr. 7 DSGVO („Verantwortlicher“) im Rahmen des vorliegenden Startberechtigungsantrages ausschließlich im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zum Zwecke der Erfüllung der satzungsmäßigen Vereinsziele und der ordnungsgemäßen Mitgliederverwaltung des Verantwortlichen. Die Erhebung und Verarbeitung dieser Daten erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b und lit. f DSGVO.

Der Verantwortliche stellt den Schutz der personenbezogenen Daten sicher. Insbesondere ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken als den angegeben nicht zulässig. Werden personenbezogene Daten nicht länger für die vorgenannten Zwecke benötigt, so werden sie gelöscht oder gesperrt, es sei denn, dass eine Erforderlichkeit zur weiteren Speicherung der Daten für die Erfüllung einer Rechtspflicht besteht.

Soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO für die Abwicklung und Bearbeitung des Startberechtigungsantrags erforderlich ist, werden die personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben. Dritte sind dabei die für den jeweiligen Sportler zuständige Landesorganisation oder der jeweilige Mitgliedsverein oder sonstige zur Verifizierung der eingereichten personenbezogenen Daten und der verbandsrechtlichen Prüfung zuständigen Dritten, ob eine Starterlaubnis für den Sportler erteilt werden kann. Insofern entspricht die Weitergabe der personenbezogenen Daten auch dem berechtigten Interesse des betroffenen Sportlers (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO). Die weitergegebenen personenbezogenen Daten dürfen von den Dritten ausschließlich zu den genannten Zwecken verwendet werden. Darauf wird der DRB auch mit zumutbaren Mitteln auf den Dritten hinwirken.

Sofern die personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, hat der Betroffene das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus der besonderen Situation ergeben. Zur Geltendmachung des Widerspruchsrechts, genügt eine E-Mail an datenschutz@ringen.de.

Darüber hinaus stehen dem Betroffenen der Verarbeitung der personenbezogenen Daten die folgenden Rechte zu: Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie Datenübertragung (Art. 20 DSGVO). Zudem steht dem Betroffenen gemäß Art. 77 DSGVO das Recht zu, sich bei einer Aufsichtsbehörde bzw. einer zuständigen Stelle zu beschweren. Die Kontaktdaten der für den DRB zuständigen Aufsichtsbehörde lauten: Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf, Tel.: 0211/38424-0, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de.

Zur Geltendmachung der Betroffenenrechte mit Ausnahme des Beschwerderechts bei der Aufsichtsbehörde genügt eine E-Mail an datenschutz@ringen.de.

II. Einwilligungserklärung: Veröffentlichung

Der Verantwortliche veröffentlicht einen Teil der oben genannten Daten für Zwecke seiner Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für Ehrungen und seinen Internetauftritt (www.ringen.de), die Berichterstattung auf Social Media (Facebook und Instagram), in den Medien der Sportbünde, Sportfachverbände (insbesondere auf den Ligadatenbanken), den örtlichen, regionalen und überregionalen Presseorganen. Von diesem Einverständnis sind die nachfolgenden personenbezogenen Daten erfasst: Landesverband, Verein, Vor- und Familienname des Sportlers, Geburtsdatum, Geburtsort/-land, Staatsangehörigkeit, nationale und internationale sportliche Erfolge, Medaillengewinne bei EM, WM und Olympischen Spielen. Diese Daten werden auf Grundlage einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO verarbeitet.

Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie:

„Ich willige in die Veröffentlichung meiner in Ziffer II. genannten personenbezogenen Daten zu den genannten Zwecken ein.

Ich wurde außerdem darauf hingewiesen, dass ich darüber hinaus jederzeit und ohne Angabe von Gründen von meinem Widerrufsrecht Gebrauch machen kann und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft ändern oder gänzlich frei widerrufen kann. Mir wurde mitgeteilt, dass ein Widerruf zur Folge hat, dass die Verarbeitung meiner Daten, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortgeführt werden darf. Durch den Widerruf meiner Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung allerdings nicht berührt. Den Widerruf kann ich per E-Mail richten an datenschutz@ringen.de.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass meine Einwilligung zur Veröffentlichung unabhängig von der beantragten und ggf. erteilten Starterlaubnis erfolgt und ein Widerruf dieser Einwilligung keinen Einfluss auf den Fortbestand der Startberechtigung hat.“